

Zeitschrift: Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins
Herausgeber: Schweizerischer Armenerzieherverein
Band: 23 (1904)

Rubrik: Statuten des Schweizerischen Armenerziehervereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten

des

Schweizerischen Armenierzehervereins.

§ 1. Vorsteher, Lehrer, Erzieher und Erzieherinnen der schweizerischen Armenierzehungsanstalten, sowie andere Freunde der Armenierzehung bilden einen Schweizerischen Armenierzeherverein.

§ 2. Zweck des Schweizerischen Armenierzehervereins ist: Förderung des Armenierzehungswesens in unserm Vaterlande, insbesondere Pflege und Hebung der Armenierzehungsanstalten.

§ 3. Der Verein wählt einen Vorstand, bestehend aus fünf Mitgliedern (Präsident, Vize-Präsident, Kassier, Sekretär und Beisitzer).

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; innerhalb derselben vakant werdende Stellen besetzt der Vorstand provisorisch von sich aus.

§ 4. Der Vorstand versammelt sich ordentlicher Weise im Frühling und Herbst, außerordentlich, so oft es der Präsident oder drei Mitglieder für nötig erachten. Taggeld wird keines erstattet, dagegen sollen die Barauslagen vergütet werden.

§ 5. Die ordentlichen Geschäfte des Vorstandes sind: 1. Vertretung des Vereins nach außen, 2. Prüfung der Rechnungen, 3. Verwaltung der Hülfskasse, d. h. Erledigung von Hülfsgesuchen, Plazierung von Geldern, 4. Vorberatung der Traktanden für die Jahresversammlungen, 5. Anordnung und Leitung der Jahresversammlungen, 6. Herausgabe des alljährlich erscheinenden Vereinsheftes, 7. Besprechung von Vorkommnissen, welche die Armenierzehung beeinflussen.

§ 6. Die Einladung zur Jahresversammlung soll jedem Mitgliede wenigstens 14 Tage vorher zukommen; derselben sind die Traktanden und eventuell auch Thesen der Referate beizulegen.

§ 7. Die Jahresversammlung ist öffentlich und soll im Mai in der Regel abwechselnd in der Ost- und Westschweiz stattfinden. Ihre Geschäfte sind: 1. Erledigung der Vereinsangelegenheiten, 2. Behandlung der Tagesfragen, 3. Besichtigung von Anstalten.

§ 8. Die geschäftlichen Verhandlungen der Jahresversammlungen bestehen in: 1. Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsrevisoren, 2. Entgegennahme von Vorschlägen für Thema, Referent und Festort, 3. Aufnahme neuer Mitglieder, 4. Abnahme der Rechnungen über die Vereins- und Hülfskasse, 5. Motionen des Vorstandes. Anträge von Vereinsmitgliedern sind dem Vorstande zur Begutachtung zu überweisen.

§ 9. Die Hauptverhandlungen fassen in sich: Die Eröffnung, das Referat und die Diskussion, die alle so gehalten sein sollen, daß möglichst viele zum Worte kommen.

§ 10. Das Jahresheft soll bis zum 1. Oktober laufenden Jahres jedem Mitgliede zukommen. Darin wird aufgenommen: 1. die Eröffnungsrede des Präsidenten, 2. das Referat, 3. das Protokoll der Jahresversammlung (enthält die Diskussion im Auszug), 4. die Berichte über die besuchten Anstalten, 5. Bericht und Rechnung über die Vereins- und die Hülfskasse, 6. die Vereinsstatuten, 7. das Verzeichnis schweizerischer Erziehungsanstalten, 8. das Verzeichnis der Mitglieder.

§ 11. Die vom Schweizerischen Armenerzieherverein gegründete, unter der Verwaltung seines Vorstandes stehende Hülfskasse hat den Zweck, seinen Mitgliedern in Notfällen Hilfe zu leisten. Sobald der Stand derselben es erlaubt, sollen nach mindestens 30 Dienstjahren auf dem Gebiete der Armenerziehung auch Alterspensionen ausgerichtet werden, immerhin nur so weit, daß das Kapital dadurch nicht geschmälert wird.

§ 12. Die Hülfskasse wird erhalten:

- a) durch die obligatorischen Jahresbeiträge der aktiven Vereinsmitglieder;
- b) durch freiwillige Beiträge von Anstalten;
- c) durch Geschenke und Legate, welche zu kapitalisieren sind und nur im Zinse zur Verwendung kommen dürfen.

Alle Gelder, welche im Rechnungsjahre nicht zur Verwendung kommen, sind zu kapitalisieren.

§ 13. Als Fälle, in welchen die Hülfskasse in Wirksamkeit zu treten hat, werden folgende in Aussicht genommen:

- a) Invalidität eines Mitgliedes;
- b) Vollendung seines dreißigsten Dienstjahres (unter Berücksichtigung des in § 11 angeführten Vorbehaltes);
- c) andauernde Krankheit eines Mitgliedes oder dessen Gattin;
- d) bedrängte Lage von Witwen oder unerzogenen Kindern ehemaliger Mitglieder;
- e) Unvermögen aktiver oder ehemaliger Mitglieder, Verpflichtungen selbst zu erfüllen, welche sie vor oder während ihrer Mitgliedschaft gegenüber Alters-, Kranken- oder Sterbekassen übernommen haben;
- f) nicht vorauszusehende Notfälle.

§ 14. Die Unterstützungen richten sich nach dem jeweiligen Stand der Kasse.

§ 15. Der Kassier hat die vom ihm verwalteten Wertschriften auf einer staatlich garantierten Bank zu deponieren; dieselben können dort nur gegen Unterschrift des Präsidenten und Kassiers zurückgezogen werden. Die von ihm gestellten Rechnungen über die Vereins- und Hülfskasse beginnen und schließen mit dem Kalenderjahr.

§ 16. Ueber Aufhebung der Hülfskasse und Verwendung des Fonds beschließt der Verein durch drei Viertel seiner Mitglieder.

Im Falle der Liquidation darf das gesamte Vermögen nur für verwandte Zwecke der Armenerziehung bestimmt werden.

§ 17. Jedes Mitglied ist zu einem Jahresbeitrag von drei Franken an die ordentlichen Vereinsausgaben verpflichtet; daneben wird von ihm möglichst fleißiger Besuch der Jahresversammlungen und, wenn es dafür begrüßt wird, die Lieferung einer schriftlichen Arbeit erwartet.

Die im aktiven Dienst der Armenerziehung stehenden Vereinsmitglieder bezahlen außer ihrem Jahresbeitrage zwei Franken jährlich in die Hülfskasse.

§ 18. Wer die in § 1 bezeichneten Eigenschaften besitzt und die in § 17 ausgesprochenen Verpflichtungen anerkennt, kann der Jahresversammlung als Mitglied vorgeschlagen werden. Ueber die Aufnahme entscheidet dieselbe mit offenem Handmehr.

§ 19. Der Austritt eines Mitgliedes kann auf schriftliche Abmeldung beim Präsidenten jederzeit erfolgen; auch wird jeder, welcher der in § 17 ausgesprochenen Pflicht nach vorausgegangener Mahnung nicht nachkommt, als ausgetreten betrachtet.

§ 20. Diese Statuten treten mit 17. Mai 1897 in Kraft und können revidiert werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Schweizerischen Armen Erziehervereins dieses wünschen.
